

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH (1907/2006/EG in der Fassung 2020/878/EU)

Überarbeitet am: 4. November 2023 **Datum der letzten Ausgabe:** 23. Januar 2023 **SDB-Nr.** 199-19

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

772 Super Anti-Haftmittel auf Nickelbasis (Behälter)

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): GNUK-Q096-5581-N2N0

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Petroleumbasis. Für den Einsatz an rostfreiem Stahl, Stahl, Eisen, Aluminium, Kupfer, Messing, Titan usw. Nicht für Sauerstoffsyste me geeignet.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine Informationen verfügbar

Grund für das Abraten von Verwendungen: Nicht anwendbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma:

A.W. CHESTERTON COMPANY

860 Salem Street

Groveland, MA 01834-1507, USA

Tel. +1 978-469-6446 Fax: +1 978-469-6785

(Mon. - Fr. 8:30 - 17:00 Uhr EST)

Sicherheitsdatenblatt-Anfragen: www.chesterton.com

E-Mail (SDB-Fragen): ProductSDSs@chesterton.com

E-Mail: customer.service@chesterton.com

Händler:

EU: Chesterton International GmbH, Am Lenzenfleck 23,
D85737 Ismaning, Deutschland – Tel. +49-89-996-5460

1.4. Notrufnummer

Rund um die Uhr, 7 Tage in der Woche

Infotrac: +1 352-323-3500 (kostenlos)

Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43 1 406 43 43

Tox Info Suisse: 145

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1, H317

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1, H372 (Lungen, Einatmung)

Karzinogenität, Kategorie 2, H351 (Einatmung)

2.1.2. Weitere Informationen

Voller Wortlaut von H-Hinweisen in ABSCHNITTE 2.2 und 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H351

Kann vermutlich beim Einatmen Krebs erzeugen.

H372

Schädigt die Lungen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Sicherheitshinweise:	P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
	P264	Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten Hautstellen gründlich waschen.
	P280	Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
	P302/352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
	P308/313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P362/364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Ergänzende Informationen: Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Keine bekannt

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile ¹	%Gew.	CAS Nr. / EG Nr.	REACH Reg.-Nr.	Einstufung gemäß CLP/GHS	SCL, M-Faktor, ATE
Weißes Mineralöl (Erdöl)	30-40	8042-47-5 232-455-8	n. v.	Asp. Tox. 1, H304	ATE (oral): > 5.000 mg/kg ATE (dermal): > 2.000 mg/kg ATE (Einatmung, Nebel): > 5 mg/l
Nickel	20-24,9	7440-02-0 231-111-4	n. v.	Skin Sens. 1, H317 Carc. 2, H351 STOT RE 1, H372 Aquatic Chronic 3, H412	n. v.
Zusätzliche(r) Inhaltstoff(e):					
Calciumcarbonat	10-20	1317-65-3 215-279-6	n. v.	Nicht klassifiziert*	ATE (oral): 6.450 mg/kg
Graphit	7-13	7782-42-5 231-955-3	n. v.	Nicht klassifiziert*	ATE (oral): > 2.000 mg/kg

*Stoff, für den ein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.
Voller Wortlaut von H-Hinweisen in ABSCHNITTE 2.2 und 16.

¹Klassifiziert nach: 1272/2008/EG, REACH

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmung: An frische Luft bringen. Falls Atmung ausfällt, sofort mit künstlicher Beatmung beginnen. Arzt rufen.

Hautkontakt: Haut mit Wasser und Seife waschen. Wenn Reizung andauert, Arzt rufen.

Augenkontakt: Augen mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser spülen. Wenn Reizung andauert, Arzt rufen.

Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt sofort rufen.

Schutz von Erste-Hilfe-Personal: Es dürfen keine Maßnahmen eingeleitet werden, die persönliche Risiken erzeugen oder falls keine entsprechende Ausbildung erhalten wurde. Kontakt mit dem Produkt vermeiden, während dem Opfer geholfen wird. Empfehlungen für persönliche Schutzausrüstungen sind in Abschnitt 8.2.2 zu finden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Unmittelbarer Kontakt verursacht u.U. leichte Augen- und Hautreizungen. Längerer oder wiederholter Hautkontakt kann zur Hautentfettung führen und leichte Hautreizung verursachen. Kann allergische Hautempfindlichkeit verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Trockenlöscher, Schaum oder Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel: Großvolumiger Löschwasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Schädliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und andere giftige Dämpfe.

Sonstige Gefahren: Keine

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Ausgesetzte Behälter mit Wasser kühlen. Feuerwehrpersonal sollte eigenständiges Atmungsgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Belastungsschutz und Personenschutz gemäß den Angaben in Abschnitt 8 vorsehen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Aufschaben und, zum Wegwerfen, zu einem geeigneten Behälter bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 für Entsorgungsempfehlungen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist eine gute Gewohnheit bei Benutzung von Kohlenwasserstoffen am Arbeitsplatz nicht zu essen, trinken oder zu rauchen. Staub/Nebel nicht einatmen. Belastungsschutz und Personenschutz gemäß den Angaben in Abschnitt 8 vorsehen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In kühlem, trockenem Raum lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

Bestandteile	Arbeitsplatzgrenzwert ¹		TLV – ACGIH	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Nickel*	n.z.	0,03 E 15 Min: 0,24	(einatembar)	1,5
Calciumcarbonat	n.z.	1,25 A 10 E	(einatembar)	10
Graphit*	(alveolen.) (einatembar)	0,3 A (1) 4 E 15 Min: 2,4 A (1)	(alveolen.)	2
Önebel, Mineral	(alveolen.)	5 15 Min: 20	(einatembar)	5 (einatembar)

*Das in diesem Produkt enthaltene Nickel und Graphit trennt sich nicht aus der Mischung oder kann nicht von selbst in die Luft freigesetzt werden; daher stellen sie bei normalem Gebrauch keine Gefahrenquelle dar.

¹ Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) und Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

Bemerkungen:

- (1) multipliziert mit der Materialdichte
- A gemessen als alveolengängige Fraktion
- E gemessen als einatembare Fraktion

Biologische Grenzwerte

Für die Inhaltsstoffe wurden keine biologischen Expositionsgrenzwerte angegeben.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Arbeitnehmer

Stoff	Expositionsweg	Mögliche Gesundheitsschäden	DNEL
Weißes Mineralöl (Erdöl)	Einatmung	Chronische Effekte	160 mg/m ³ (GESTIS)
Nickel	Einatmung	Akute Wirkungen lokal	11,9 mg/m ³
		Chronische Wirkungen lokal	0,05 mg/m ³
		Chronische Wirkungen systemisch	0,05 mg/m ³
	Dermal	Chronische Wirkungen lokal	0,035 mg/cm ²
Calciumcarbonat	Einatmung	Akute Wirkungen lokal	6,36 mg/m ³ (GESTIS)
Graphit	Einatmung	Akute Wirkungen lokal	1,2 mg/m ³ (GESTIS)
		Chronische Wirkungen lokal	1,2 mg/m ³ (GESTIS)

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoff	Umweltschutzziel	PNEC
Nickel	Süßwasser	7,1 µg/l
	Süßwassersedimente	109 mg/kg
	Meerwasser	8,6 µg/l
	Meeressedimente	109 mg/kg
	Boden (landwirtschaftlich)	29,9 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Technische Maßnahmen

Keine besonderen Erfordernisse. Wenn die Aussetzungsgrenzen überschritten werden, muß ausreichende Belüftung vorhanden sein.

8.2.2. Persönliche Schutzmaßnahmen

Atemschutz: Normal nicht nötig. Wenn die Belastungsgrenzen überschritten werden, ein Atemschutzgerät mit Halb- oder Vollgesichtsmaske gemeinsam mit einem Filter zum Schutz gegen Staub und organische Dämpfe verwenden.

Schutzhandschuhe: Chemikalienbeständige Handschuhe.

Nickel:

Kontaktart	Handschuhmaterial	Schichtstärke	Durchbruchzeit*
Voll	Nitrilgummi	0,11 mm	> 480 Min.
Spritz	Nitrilgummi	0,11 mm	> 480 Min.

*Ermittelt nach Norm EN374.

Schutzbrille und Gesichtsschutz: Schutzbrille

Weitere Angaben: Keine

8.2.3. Umweltbelastungsschutz

Siehe Abschnitt 6 und 12.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Paste	pH-Wert:	nicht anwendbar
Farbe	schwarz	Kinematische Viskosität	1 Million cps @25 °C
Geruch	mild Geruch	Löslichkeit in Wasser	unlöslich
Geruchsschwelle	nicht bestimmt	Verteilungskoeffizient:	nicht anwendbar
		n-Octanol/Wasser (log-Wert)	
Siedepunkt oder Siedebereich	nicht bestimmt	Dampfdruck bei 20° C	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt	Dichte und/oder relative Dichte	1,47 kg/l
Prozent flüchtig (Gemäß Volumen)	0%	Dampfdichte (Luft=1)	> 1
Entzündbarkeit	nicht bestimmt	Verdampfungsgeschwindigkeit (Äther=1)	< 1
Untere/obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht bestimmt	Aromate in Gewichtsprozent	< 0,5%
Flammpunkt	>138 °C	Partikeleigenschaften	nicht anwendbar
Methode	PM Geschlossener Becher	Explosive Eigenschaften	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt	Oxidierende Eigenschaften	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	nicht anwendbar		

9.2. Sonstige Angaben

VOC, EPA 24: 0,12 lbs/gal

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3 und 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Offene Flammen, Hitze, Funken und rotglühende Oberflächen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren und starke Oxidationsmittel, wie Flüssigchlor und konzentrierter Sauerstoff. Nickel kann mit Säuren heftig reagieren und dabei Wasserstoff freisetzen, welcher mit Luft explosive Gemische bilden kann.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und andere giftige Dämpfe.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Primärer Kontakt bei normaler Benutzung: Einatmung, Haut- und Augenkontakt.

Akute Toxizität -

Oral:

Stoff	Test	Ergebnis
Weißes Mineralöl (Erdöl)	LD50, Ratte	> 5.000 mg/kg
Calciumcarbonat	LD50, Ratte	6.450 mg/kg
Graphit	LD50, Ratte	> 2.000 mg/kg

Dermal:

Stoff	Test	Ergebnis
Weißes Mineralöl (Erdöl)	LD50, Hase	> 2.000 mg/kg

Einatmung:

Stoff	Test	Ergebnis
Weißes Mineralöl (Erdöl)	LC50, Ratte, 4 Std.	> 5 mg/l
Nickel	NOAEC, Ratte, 1 h	> 10,2 mg/l
Graphit	LC50, Ratte, 4 Std.	> 2 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Längerer oder wiederholter Hautkontakt kann zur Hautentfettung führen und leichte Hautreizung verursachen.

Stoff	Test	Ergebnis
Weißes Mineralöl (Erdöl)	Hautreizung, Hase	Nicht reizend
Graphit	Hautreizung, Hase	Nicht reizend

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Direkter Kontakt kann leichte Augenreizungen verursachen.

Stoff	Test	Ergebnis
Weißes Mineralöl (Erdöl)	Augenreizung, Hase	Nicht reizend

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Nickel: Kann allergische Hautempfindlichkeit verursachen.

Stoff	Test	Ergebnis
Graphit	Sensibilisierung der Haut, Maus	Nicht sensibilisierend

Keimzell-Mutagenität:

Weißes Mineralöl (Erdöl), Nickel, Calciumcarbonat: aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Das Nationale Toxikologieprogramm (NTP) hat auf Grund von Einatmungsstudien pulverisierten Nickel als potentiellen Krebserreger klassifiziert. Das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) hat Nickel als für Menschen möglicherweise karzinogen eingestuft (Gruppe 2B). Der Nickel in diesem Produkt ist nicht in Pulverform und sollte bei normalem Gebrauch ungefährlich sein. Das amerikanische Institut für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (NIOSH) hat festgestellt, dass kein Nachweis für eine Karzinogenität von Nickelmetall bei Ingestion besteht. Bis heute besteht kein Nachweis, basierend auf epidemiologischen Daten von Arbeitern in Nickelproduktions- und nickelverarbeitenden Industrien, dass Nickelmetall beim Menschen Krebs verursacht. Bei einer aktuellen Tierversuchsstudie (Ratten) konnten in Zusammenhang mit Nickelmetallpulver keine erhöhten Krebserkrankungen der Atemwege festgestellt werden, was darauf schließen lässt, dass eine Einstufung des Nickelmetalls als Karzinogen nicht gerechtfertigt ist.

Reproduktionstoxizität:

Weißes Mineralöl (Erdöl), Nickel, Graphit: aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT-bei einmaliger Exposition:

Weißes Mineralöl (Erdöl), Nickel, Graphit: aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT-bei wiederholter Exposition:

Nickel: Schädigt die Lungen bei längerer oder wiederholter Exposition. Weißes Mineralöl (Erdöl), Graphit: aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökotoxikologische Daten wurden nicht spezifisch für dieses Produkt ermittelt. Die angegebenen Daten basieren auf den heutigen Wissenskenntnissen der verwendeten Materialien und von ähnlichen Produkten.

12.1. Toxizität

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar. Ölprodukte, die unsachgemäß in die Umwelt abgegeben werden, können das Erdreich und Gewässer verschmutzen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Mineralöl: nicht leicht biologisch abbaubar. Nickel, Calciumcarbonat, Graphit: anorganische Stoffe.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nickel, Calciumcarbonat, Graphit: bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Paste. Nicht Wasserlöslich. Zur Bestimmung der Mobilität in der Umwelt sind die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts heranzuziehen (siehe Abschnitt 9). Mineralöl: in Böden ist geringe Mobilität zu erwarten.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Vor der Entsorgung müssen entsprechende Behandlungsstandards für Nickel eingehalten werden. Dieses Produkt ist 2008/98/EG gemäß als Sonderabfall klassifiziert. Die örtlichen, bundesstaatlichen und nationalen Vorschriften nachlesen und die striktesten Anforderungen einhalten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT GEFÄHRLICH, NICHT GEREGLT

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.5. Umweltgefahren

NICHT ANWENDBAR

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

NICHT ANWENDBAR

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

NICHT ANWENDBAR

14.8. Sonstige Angaben

NICHT ANWENDBAR

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Vorschriften**

Zulassungen gemäß Titel VII: Nicht anwendbar

Beschränkungen gemäß Titel VIII: Keine

Andere EU-Vorschriften: Richtlinie 92/85/EWG über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz;
Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

15.1.2. Nationale behördliche Vorschriften

Lagerklasse nach TRGS 510: 10

Wassergefährdungsklasse: 2 (Einstufung nach AwSV, Anlage 1 Nr. 5)

Andere nationale behördliche Verordnungen: Nationale Umsetzungen der in Abschnitt 15.1.1. angegebenen EG-Richtlinien.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff bzw. dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme: ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists
 ADN: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen
 ADR: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße
 ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
 BCF: Biokonzentrationsfaktor
 cATpE: Umrechnungswert der akuten Toxizität (converted Acute Toxicity point Estimate)
 CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG)
 DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft
 GHS: Global harmonisiertes System
 ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
 IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
 LC50: Letale Konzentration bei 50 % einer Testpopulation
 LD50: Letale Dosis bei 50 % einer Testpopulation
 LOEL: Niedrigste wirksame Konzentration
 NOEC: Konzentration ohne messbaren Effekt
 NOEL: Dosis ohne messbaren Effekt
 n.z.: Nicht zutreffend
 n. v.: Nicht verfügbar
 OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
 PBT: Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
 (Q)SAR: Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung
 REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (1907/2006/EG)
 RID: Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern mit der Eisenbahn
 SCL: Spezifische Konzentrationsgrenzwert
 SDB: Sicherheitsdatenblatt
 STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
 STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition
 STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition
 TLV: Grenzwert
 vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
 Andere Abkürzungen und Akronyme sind unter www.wikipedia.org zu finden.

Wichtige Literaturverweise und Quelle für Daten: Chemikalienklassifizierungs- und Informationsdatenbank (CCID)
 Europäische Chemikalienagentur (ECHA) – Informationen über Chemikalien
 National Institute of Technology and Evaluation (NITE)
 Schwedische Agentur für chemische Stoffe (KEMI)
 U.S. National Library of Medicine Toxicology Data Network (TOXNET)

Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Klassifizierung	Einstufungsverfahren
Skin Sens. 1, H317	Berechnungsmethoden
STOT RE 1, H372	Berechnungsmethoden
Carc. 2, H351	Berechnungsmethoden

Relevante H-Hinweise: H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
 H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.
 H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
 H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Informationen: Keine

Änderungen zur vorherigen Version des Sicherheitsdatenblattes: Abschnitt 1.1.

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes / der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes / der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Die Eignung des Produktes für bestimmte Anwendungen muss vom Verbraucher separat überprüft werden.